

- b) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen neue Preise für bezogene Erzeugnisse in Kraft gesetzt werden, die sowohl als Handelsware zu neuen Preisen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial (auch für Reparaturen) in Erzeugnisse eingehen, für die keine neuen Preise in Kraft gesetzt werden,
- c) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die Handelsware besitzen, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden,
- d) fei- nichtvolkseigene Handelsbetriebe, soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden,
- e) für nichtvolkseigene Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, soweit durch gesetzliche Regelungen Bestimmungen über Eingangsegalisierungen oder Preisdifferenzen für Grund- und Hilfsmaterial aufgehoben werden, das in Erzeugnisse eingeht, für die neue Preise in Kraft gesetzt werden. Das gilt auch für Grund- und Hilfsmaterial, das als Handelsware verkauft wird.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) konsumgenossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- b) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels und Konsumgüterhandels einschließlich der Großhandelsgesellschaften und Betriebe des Außenhandels.

## § 2

### Aufnahme der Bestände

(1) Die im § 1 Abs. 1

- unter Buchst. a bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halbfertigerzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelsware,
- unter Buchst. b bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben **nur** die Bestände an Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft wie auch als Grund- oder Hilfsmaterial verwendet werden,
- unter Buchst. c bezeichneten Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,
- unter Buchst. d bezeichneten Handelsbetriebe haben die Bestände an Handelsware,
- unter Buchst. e bezeichneten Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe haben die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial und gegebenenfalls auch die Bestände an Handelsware,

für die neue Preise in Kraft treten,

per Stichtag, 0.00 Uhr,

aufzunehmen und umzubewerten. Die Aufnahme und Umbewertung wird gesondert angeordnet.

(2) Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer durch eine Preisordnung der Nr. 3000 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industrie-

preisreform — in Kraft gesetzten Preisordnung gehören, für die die Preislisten jedoch keine neuen Preise enthalten, sondern besondere Preisbewilligungen erteilt werden, sind ebenfalls

per Stichtag, 0.00 Uhr,

aufzunehmen.

(3) Der Stichtag wird besonders bekanntgegeben.

(4) Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.

(5) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann in Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 eine andere Art der Durchführung der Bestandsaufnahme anweisen.

(6) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann anweisen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisordnung geregelt sind und
- b) die Differenzbeträge zwischen den alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(7) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände, auch der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

## § 3

### Aufstellung und Abgabe der Bestandsanmeldung

(1) Die Betriebe haben für die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage aufzustellen.

(2) Die aufzunehmenden Bestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisordnungen gegliedert zu erfassen.

(3) Erfolgt die Regulierung der sich aus den Beständen per Stichtag ergebenden Umbewertungsdifferenzen durch Abführung dieser Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung gemäß § 10 direkt an den bzw. vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so haben diese Betriebe ein Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestandsanmeldung verbleibt dem Betrieb.

(4) Das im Betrieb verbleibende Exemplar der Bestandsanmeldung, die Eingangsrechnungen der aufzunehmenden Bestände sowie andere für die Aufnahme und Umbewertung erforderliche Unterlagen sind von allen Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereitzuhalten.

(5) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Betriebe, bei denen die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen durch Abführung einer einmaligen Abgabe oder durch Gewährung einer einmaligen Vergütung erfolgt, haben